

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/09 B

L 14 P 23/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 P 50/05 WA (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse - Pflegekasse -,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Pflegekasse versicherte Klägerin begehrt die Gewährung von Pflegegeld nach der Pflegestufe I. Antrag, Widerspruch, Klage (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 21.2.2008) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 27.11.2008) sind erfolglos geblieben. Gestützt auf ein vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erstelltes Gutachten sowie ein vom SG eingeholtes Sachverständigengutachten hat das LSG festgestellt, dass im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von täglich durchschnittlich nicht mehr als 15 Minuten besteht und damit die im Gesetz insoweit vorgesehenen "mehr als mindestens 45 Minuten" nicht erreicht werden (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI). Der in einem vom SG nach § 109 SGG eingeholten Gutachten aufgeführte Zeitaufwand von 49 Minuten täglich sei nicht überzeugend, weil das Gutachten nicht im Einklang mit den maßgeblichen Beurteilungsrichtlinien nach dem SGB XI stehe.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin weist zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund hin, nämlich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Jedoch ist dieser Zulassungsgrund nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Ein Verfahrensfehler ist nur formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Das erfordert im Zusammenhang mit der - hier erhobenen - Rüge der Verletzung des § 103 SGG die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Dabei kann dahinstehen, ob insoweit die Anforderungen an einen Beweisantrag iS der ZPO erfüllt sein müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Jedenfalls muss sich aus dem Vorbringen im Berufungsverfahren ergeben, welche Punkte am Ende des Verfahrens noch durch welche Beweismittel für aufklärungsbedürftig ge-



halten werden und dass das Gericht entsprechende Ermittlungen anstellen soll. Entsprechend ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren im Einzelnen aufzuzeigen, dass und wodurch diese Voraussetzungen im oben genannten Sinne erfüllt sind (vgl. BSG, Beschlüsse vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B - HVBG-Info 2004, 23 und vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - juris).

- 5 2. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil sie keine Angaben zu den am Ende des Berufungsverfahrens noch für aufklärungsbedürftig gehaltenen Sachverhaltsfragen enthält. Insoweit war die Klägerin von der Berichterstatteerin darauf hingewiesen worden, dass nach Durchsicht der Akten "eine weitere Aufklärung" des medizinischen Sachverhalts nicht erforderlich erscheine und es vielmehr auf die Bewertung der vorliegenden Gutachten ankomme; dies könne auch ohne mündliche Verhandlung geschehen, wenn damit Einverständnis bestehe (Schreiben vom 26.8.2008). Der Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin hat darauf mitgeteilt, "dass im Hinblick auf die Bewertung der Gutachten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann" (Schreiben vom 1.9.2008). Inwieweit das LSG diese Erklärung nicht dahin verstehen durfte, dass weitere Sachverhaltsermittlungen auch aus Sicht der Klägerin nicht geboten waren, kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Dargelegt ist darin nur, dass der Verfahrensbevollmächtigte das Urteil des SG in der Berufungsbegründung deshalb als verfahrensfehlerhaft gerügt hat, weil das SG "Beweisangebote" der Klägerin "außer Acht" gelassen hat. Inwieweit sich daraus angesichts der Erklärung vom 1.9.2008 aus Sicht der Klägerin weiterer Beweiserhebungsbedarf ergeben hat, hätte näher dargetan werden müssen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)